

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 14.03.2020 Aktenzeichen: 53 40-ka-me

Nr. 048/2020

Ansprechpartner: Marco Mensen

Durchwahl: -79

im Internet abrufbar seit: 14.03.2020

Coronavirus; Schließung von Kindertageseinrichtungen; Notbetrieb

Heute (14.03.2020) hat ein Gespräch mit Staatssekretärin Willamowius zu den Einrichtungsschließungen und zum Notbetrieb in Kindertageseinrichtungen stattgefunden. Wir informieren darüber und übersenden ein Schreiben von Minister Tonne.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit fachaufsichtlicher Weisung hat das Sozialministerium (MS) am 13.3.2020 die Gesundheitsämter angewiesen, u. a. den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 des SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege mit Wirkung vom 16.3.2020 zu untersagen (siehe unsere Rundschreiben Nr. 46 und 47 vom 13.03.2020). In einer für heute Nachmittag angesetzten Besprechung hat die Staatssekretärin des Kultusministeriums (MK), Frau Willamowius, nähere Ausführungen gemacht und weitere Hinweise gegeben. Folgende Infos und Empfehlungen möchten wir Ihnen auf der Grundlage dieses Gesprächs weiterleiten:

Die Staatssekretärin hat vorab klargestellt, dass sich Niedersachsen nach der Entscheidung der Landesregierung ab sofort im Notbetrieb aufgrund einer neuartigen Krisensituation befindet. Die Landesregierung legt Wert darauf, dass alle auf allen Ebenen anstehenden Entscheidungen im vollen Bewusstsein dieser Tatsache getroffen werden.

Im Bereich der Kindertagesstätten anstehende Entscheidungen sollten sich daher im Detail von folgenden Maßstäben leiten lassen:

1. Die auf der Grundlage des Infektionsschutzrechts getroffene Anordnung der Schließung von Kindertageseinrichtungen dient dem Zweck, die Infektionsketten zu unterbrechen. Alle weiteren Entscheidungen über den Umgang in und mit den Kindertagesstätten müssen insofern von genau diesem Zweck, nämlich **der Unterbrechung von Infektionsketten**, getragen sein.

Als absoluter, über allem stehender Grundsatz gilt, dass Kindertageseinrichtungen geschlossen sind.

2. In der fachaufsichtlichen Weisung des MS wird eine Ausnahme zur Notbetreuung in kleinen Gruppen eingeräumt. **Diese Ausnahme dient lediglich zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge!** Die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist daher mit Blick auf die oben genannten grundsätzlichen Entscheidungskriterien (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten) zwar unter

Berücksichtigung der individuellen Situation der Erziehungsberechtigten, aber für lediglich zwei Fallgruppen von Ausnahmefällen und unter enger Auslegung zu gestatten. Im Detail heißt das:

Zur Notbetreuung zuzulassen sind lediglich die Kinder, bei denen **alle Erziehungsberechtigten** eines Kindes zu einer der zwei Fallgruppen für Ausnahmefälle gehören. Sofern schon ein Erziehungsberechtigter einen Ausnahmefall nicht substantiiert nachweisen kann, ist die Aufnahme in die Notbetreuung abzulehnen. Die ausnahmeberechtigten Fallgruppen sind:

a) **Berufsgruppen, die zur Sicherstellung grundlegender Bereiche der Daseinsvorsorge gehören.**

Hierzu werden in der Weisung des MS beispielhaft einzelne Tätigkeitsfelder genannt (anders als bei der Notbetreuung in Schulen, wurden bei den Kitas nicht die Beschäftigten zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen genannt, dabei handelt es sich lediglich um ein redaktionelles Versehen, das Montag korrigiert werden soll). Auch wenn der Erlass deutlich macht, dass es sich lediglich um eine exemplarische Aufzählung handelt („insbesondere“), sind die entsprechenden Berufsgruppen unter den o. g. Entscheidungsmaßstäbe (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten) entsprechend eng auszuwählen. Bei der Beurteilung ist zudem zu berücksichtigen, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber nicht ausreicht, vielmehr ist deutlich zu machen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich in einem engeren Bereich arbeitet, der diesen Tätigkeitsfeldern zuzuordnen ist und sie oder er seine Tätigkeit nicht auch von zu Haus ausüben kann.

b) **Personen, die einen besonderen Härtefall nachweisen.**

Die in der Weisung des MS genannten Beispiele (drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag) lassen vor allem auf beruflich indizierte Härtefälle schließen. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Härtefälle denkbar sind, etwa gesundheitlicher Natur. Auch wenn hier die individuelle Situation der oder des Betroffenen nicht ganz außer Acht gelassen werden darf, gilt auch für diese Fallgruppe ein restriktiver Ansatz unter Heranziehung der o. g. Entscheidungsmaßstäbe (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten). Eine Kündigung muss tatsächlich als realistische Möglichkeit im Raum stehen, ein **erheblicher**, also nicht nur geringfügiger Verdienstausschlag, auch unter Berücksichtigung etwaiger Lohnersatzleistungen ist tatsächlich gegeben.

Mit der Staatssekretärin bestand Einigkeit, dass in jedem Fall die „beruflichen Härtefälle“ mit substantiierten und verbindlichen Nachweisen zu belegen sind. Im Falle einer drohenden Kündigung könnte der Arbeitgeber angehalten werden, ausdrücklich zu erklären, dass er tatsächlich seine Mitarbeiterin oder seinen Mitarbeiter in Krisenzeiten kündigen werde, wenn diese oder dieser wegen der Betreuung des Kindes oder der Kinder nicht vor Ort arbeiten kann. Etwaige Verdienstausschläge könnten etwa durch eine Lohnabrechnung und unter Hinweis auf nicht ausreichende Lohnersatzleistungen nachgewiesen werden. Entsprechend deutliche Erklärungen des Arbeitgebers können auch bei Zweifelsfällen mit Blick auf die Tätigkeit in grundlegenden Bereichen der Daseinsvorsorge angefordert werden. Beispielsweise wird die Landesregierung bewusst und gezielt einen Teil ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Homeoffice schicken; die Inanspruchnahme einer Ausnahme allein wegen einer Beschäftigung in einem Landesministerium reicht insofern nicht aus, die Dienststelle müsste hier ausdrücklich erklären, dass genau diese Mitarbeiterin oder dieser Mitar-

beiter zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Dienststelle erforderlich ist und diese Aufgabe nicht auch von zuhause erfüllen könnte.

Sofern Eltern den bürokratischen Aufwand beklagen, sollte nochmal deutlich gemacht werden, dass derartige Anforderungen in diesem Fall tatsächlich dazu dienen sollen, eine möglichst geringe Inanspruchnahme der Notbetreuung zu erreichen. Ziel ist und bleibt die Unterbrechung von Infektionsketten. Es liegt eine Notsituation vor, bei der individuelle Interessen soweit wie möglich zurückstehen müssen.

Hier nochmal der Hinweis: Alle Erziehungsberechtigten eines Kindes, für das eine Notbetreuung in Anspruch genommen werden soll, müssen die Zugehörigkeit zu mindestens einer der Fallgruppen nachweisen!

Das MK hat deutlich gemacht, dass es das Bedürfnis nach klareren Regeln, gerade mit Blick auf die persönlich vorstellig werdenden Eltern, nachvollziehen könne. Man möchte aber zunächst bewusst der Ortsebene gewisse Entscheidungsspielräume belassen, um individuellen Situationen ausreichend Rechnung zu tragen. Sollte nach einigen Tagen der Eindruck entstehen, die Ausnahmen würden zu reichlich in Anspruch genommen, insbesondere in der Fallgruppe der beruflichen Härtefälle, wird eine Nachsteuerung erfolgen.

3. Zielgröße einer kleinen Gruppe zur Notbetreuung sollte etwa in einem Umfang von 10 bis 15% der regulären Gruppengröße liegen. Aus sozialen, pädagogischen und aus epidemischen Gründen sollen Gruppen der Notbetreuung **nicht** neu zusammengestellt werden (**also keine Sammelnotbetreuung etc.**). Es wird insofern empfohlen, die Kinder weiterhin in ihren gewohnten Einrichtungen, mit ihren gewohnten Erziehern zu betreuen. Einrichtungen sollten nur dann vollständig schließen, wenn
 - a. überhaupt kein Personal zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung mehr verfügbar ist,
 - b. wenn tatsächlich kein Bedarf für Notbetreuung vorhanden ist oder
 - c. wenn genau in dieser Einrichtung ein Corona-Fall aufgetreten ist.

Unter den vorgenannten Kriterien ist es also denkbar, dass eine Einrichtung zunächst vollständig schließt, aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder für Notbetreuungen öffnet.

4. Mit den Verbänden der Einrichtungsträger ist vereinbart, dass Einrichtungen ihren Kommunen sowie den Jugendämtern bei den Landkreisen und Städten melden, wenn tatsächlich eine Einrichtung **vollständig** (also auch ohne Notbetreuung) geschlossen wird. Die Pflicht zur Meldung von Einrichtungen mit Corona-Fällen beim MK bleibt davon unberührt.
5. Die Notbetreuungsgruppen sind nicht genehmigungspflichtig. Übliche Standards für Gruppengröße, Ausstattung, Betreuungszeiten etc. sind damit aufgehoben. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass zum einen das Kindeswohl nicht gefährdet werden darf, zum anderen aber auch der Betrieb selbst unter den o.g. Entscheidungsmaßstäben zu führen ist (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten).
6. Für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen, sind ebenfalls die genannten Entscheidungsmaßstäbe (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten) anzusetzen. D. h. es sollte lediglich eine Mindestanzahl an Beschäftigten und lediglich zur Aufrechterhaltung der Notgruppen in der Einrich-

tung verbleiben (siehe aber auch Nr. 5). Insofern wird auch von der Durchsetzung einer Anwesenheitspflicht, etwa zur Erstellung von Konzepten oder der Durchführung anderer Arbeiten in der Einrichtung abgeraten, nicht zuletzt, weil auch Erzieherinnen und Erzieher möglicherweise eigene Kinder zuhause zu betreuen haben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die übrigen vom MS verfügten Betretungsverbote, etwa für Personen, die sich zuvor in Krisengebieten aufgehalten haben, selbstverständlich weiter gelten.

Das MK macht außerdem darauf aufmerksam, dass den Kindertagesstätten nahe Einrichtungen, etwa der Erwachsenenbildung oder der Jugendarbeit, aber auch Dorfgemeinschaftshäuser oder ähnliche Institutionen von dem Verbot des MS nicht betroffen sind. Gleichwohl sind an den Betrieb dieser Einrichtungen aber die gleichen Maßstäbe zu richten (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten). Träger solcher Einrichtungen werden daher ausdrücklich gebeten, keine rechtlichen Schlupflöcher zu suchen, nur um diese weiter zu betreiben. In Anbetracht der kritischen Situation sind alle Stellen gehalten, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und Entscheidungen unter den mehrfach genannten Prämissen zu treffen: Es handelt sich im ganzen Land um einen Notbetrieb in einer Krisensituation und Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten.

In der Anlage finden Sie ein Schreiben des Kultusministers, Grant Hendrik Tonne, an die Akteure vor Ort. Darin wird nochmal die Ernsthaftigkeit der Situation erläutert. Der Minister bestärkt außerdem jeden Entscheider individuelle Entscheidungen im Sinne der vorgenannten Entscheidungsmaßstäbe (Notbetrieb in Krisensituation, Unterbrechung der Infektionsketten) zu treffen. Außerdem beabsichtigt MK ein FAQ auf seiner Homepage zu veröffentlichen, in dem wesentliche Fragen nochmal erläutert werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Über Neuigkeiten werden wir Sie selbstverständlich sofort informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. T.' followed by a long horizontal stroke.

Marco Mensen

ANLAGE